

**Inhalt**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                |    |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--|
| <b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>                                                                                                                                                                                                                                     |    |  |
| 12 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Biogasanlage Badbergen; 6688-25                                                                                                                                                                                                      | 33 |  |
| 13 Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 73)                                                                                                                                                                                                                        | 34 |  |
| 14 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Berge; 873-25                                                                                                                                                                                                | 34 |  |
| 15 Öffentliche Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben: Neubau eines Radweges an der Kreisstraße K 342 (Power Weg) von K 316 (Haster Straße) bis L 87 (Icker Landstraße), Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, Abschnitt 10, Station 0.003 bis Station 2.419 | 35 |  |
| <b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>                                                                                                                                                                      |    |  |
| 22 1. Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Belm</b> für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                                                                                                                     | 36 |  |
| 23 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Samtgemeinde Artland</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022                                                                                                                             | 37 |  |
| 24 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Stadt Quakenbrück</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022                                                                                                                                | 37 |  |
| 25 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Bohmte</b> für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                                                                                                                      | 38 |  |
| 26 Beteiligungsbericht der <b>Gemeinde Bohmte</b> für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                                                                                                                   | 39 |  |
| 27 1. Haushaltssatzung der <b>Stadt Dissen am Teutoburger Wald</b> für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                                                                                                  | 39 |  |
| 28 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 168 „Knotenpunkt L 90 / Gewerbegebiet Wissingen“ der <b>Gemeinde Bissendorf</b>                                                                                                                                                       | 40 |  |
| 29 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Menslage</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022                                                                                                            | 41 |  |
| 30 Haushaltssatzung des <b>Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“</b> für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                                                                                             | 41 |  |
| 31 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der <b>Gemeinde Voltlage</b> über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023                                                                                                 | 42 |  |
| 32 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der <b>Gemeinde Merzen</b> über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023                                                                                                   | 42 |  |
| 33 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der <b>Gemeinde Neuenkirchen</b> über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Gemeindedirektors sowie des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023                                                                 | 43 |  |
| 34 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der <b>Samtgemeinde Neuenkirchen</b> über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Samtgemeindebürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023                                                                             | 43 |  |
| 35 Haushaltssatzung des <b>Wasserverbandes Wittlage</b> für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                                                                                                             | 44 |  |

**A. Bekanntmachungen des Landkreises**

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
– Biogasanlage Badbergen; 6688-25**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bab-06688-25  
Baugrundstück: Badbergen, Bekefords Damm 1  
Gemarkung: Vehs Vehs  
Flur: 4 4  
Flurstück(e): 303/3 303/4

**Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG**

Änderung zur flexiblen Betriebsweise der Biogasanlage (insb. Änderung der Inputstoffe, Änderungen am Fermenter, Änderungen am Gärrestlager 1, Erhöhung der Gaslagerkapazität u.a. - StörfallVO)

Geplant ist die Änderung der genehmigten, noch nicht errichteten Biogasanlage. Durch die Änderungen (insbesondere

Änderung der Inputstoffe, eine flexible Betriebsweise sowie Erhöhung der Gaslagerkapazitäten durch geänderte Dachformen) erreicht die Biogasanlage eine elektrische Leistung von 2.540 kW und eine Feuerungswärmeleistung von 5.842 kW. Die Biogasanlage dient als Nebenanlage zur Tierhaltung und liegt in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 4, Flurstück 303/3 und 303/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Aufgrund der vorhandenen genehmigten Tierplätze (670 Rinderplätze, 78 Aufzucht-kälberplätze und 2.328 Mastschweineplätze) ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Vorhaben wurde der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ durch die Gemeinde Badbergen aufgestellt. Diesem liegt der Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zugrunde. Gemäß § 50 Abs. 3 UVPG soll die UVP (sowie hier analog die UVP-Vorprüfung), soweit dem Vorhaben ein Bebauungsplan zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Die Umweltauswirkungen, die sich auf die Schutzgüter auswirken, sind bereits im zugrundeliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet worden. Da das konkrete Vorhaben „Biogasanlage“ nicht konkret, sondern als „Nebenanlage“, im Bebauungsplan genannt wird, wird der Vollständigkeit halber im Folgenden auf alle Schutzgüter eingegangen.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträg-

lichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Durch die Änderung der Ausführung und der Betriebsweise der genehmigten Biogasanlage sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Richtwerte nach TA Luft und TA Lärm werden eingehalten. Der Flächenverbrauch wird durch die Ausführung des Vorhabens auf der vorhandenen Hofstelle bzw. in unmittelbarem Anschluss an diese minimiert. Zwar werden ca. 320 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt, im Vergleich zum genehmigten Stand, jedoch ist der Eingriff als so geringfügig zu bewerten, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine Eingrünung, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.02.2026

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

13

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 73)**

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstaussweis Nr. 73 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 22.01.2026

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

14

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Berge; 873-25**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-00873-25  
Baugrundstück: Berge, Fürstenauer Damm ~  
Gemarkung: Berge  
Flur: 5  
Flurstück(e): 202/4, 205/1, 212/10

### **Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG**

tlw. Änderung der Einrichtung im vorh. Sauenstall, Austausch der Abluftreinigungsanlage (BE 1), Änderung der Güllekanäle, Änderung der Einrichtung im Sauenstall (BE 8), Neubau Güllehochbehälter mit Abdeckung, Neubau Befüll- u. Entnahmeplatzes (BE 10)

Geplant ist die tlw. Änderung der Einrichtung im vorhandenen Sauenstall, und Austausch der Abluftreinigungsanlage (BE 1), Änderung der Güllekanäle, Änderung der Einrichtung im Sauenstall (BE 8), Neubau Güllehochbehälter mit Abdeckung, Neubau Befüll- u. Entnahmeplatzes (BE 10) in der Gemeinde Berge, Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstücke 202/4, 205/1 und 212/10. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind insgesamt 156 Sauen (mit Ferkel), 468 Sauen (ohne Ferkel), 34 Jungsauen und 2 Eber genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 500 m südlich des Vorhabens sowie östlich des Vorhabens in ca. 300 m befindet sich ein zusammenhängendes FFH-Gebiet, welches sich in östlicher Richtung ausbreitet. Darüber hinaus befinden sich in ca. 3 km Entfernung nordwestlich des Vorhabens kleinere Gebiete, die eine wertvolle Fauna definieren. In ca. 300 bis 450 m entfernt

vom Vorhaben befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. In ca. 390 m südlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Die nächstgelegenen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope liegen in 500 bis 1000 m Entfernung innerhalb des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zudem sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Die Untersuchung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen zeigt zudem, dass durch das geplante Vorhaben eine Reduktion der Ammoniakemissionen um rund 23 % zu erwarten ist. Dies führt zu einem entsprechenden Rückgang der Stickstoffeinträge in der Umgebung, einschließlich des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“. Eine zusätzliche Stickstoffbelastung durch das Vorhaben ist im Einwirkungsbereich, abgesehen vom unmittelbaren Umfeld des geplanten Güllebehälters, nicht zu erwarten. Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben liegen die Baudenkmale Haupthaus zu Hof Holling, Fürstenauer Damm 3, Heuerhaus zu Hof Obmann, Fürstenauer Damm 4 und die Hofanlage Harbecke, Hekeser Straße 2. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die vorhandene Begrünung und Bebauung entstehen keine Sichtbeziehungen zu den Baudenkmalen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.02.2026

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

15

**Öffentliche Bekanntmachung  
über den Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben:  
Neubau eines Radweges an der Kreisstraße K 342  
(Power Weg) von K 316 (Haster Straße) bis L 87  
(Icker Landstraße), Gemeinde Belm, Gemarkung Powe,  
Abschnitt 10, Station 0.003 bis Station 2.419**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, vom 16.12.2025 - Az.: FD9.1-542-1011-K342.04 - ist der Plan für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße K 342 von der K 316 (Haster Straße) bis zur L 87 (Icker Landstraße), in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, von Abschnitt 10, Station 0.003 bis Station 2.419, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) festgestellt worden.

**II.**

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist

gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 24. Februar 2026 bis einschließlich zum 09. März 2026**

in der **Gemeinde Belm, Fachbereich III – Baudienste, Zimmer 47, Marktring 13, 49191 Belm** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich von 15:30 bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

3. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite **<https://www.Landkreis-osnabrueck.de/auslegung>** eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

4. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, schriftlich angefordert werden.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

An der Kreisstraße K 342 in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, ist der Neubau eines Radweges von der Kreisstraße K 316 (Haster Straße) bis zur Landesstraße L 87 (Icker Landstraße) vorgesehen. Der Radweg ist auf der Ostseite der K 342 in einer Breite von 2,50 m geplant. Die Trassierung orientiert sich am vorhandenen Fahrbahnverlauf. Aufgrund des vorhandenen Baumbestands und der Nähe zu bebauten Grundstücken wird in zwei Bereichen auf kurzer Strecke die Radwegbreite auf 2,00 m verringert. Für die Entwässerung wird entlang fast der gesamten Baustrecke hinter dem Radweg ein Graben angelegt.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe beansprucht. Die Fläche der Ersatzmaßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft liegt auf dem Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte, Gemarkung Oesede.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Auf Antrag des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Straßen (Vorhabenträger), vom 02.05.2019 wird der Plan für die Maßnahme „Radwegneubau an der Kreisstraße K 342 „Power Weg“ von K 316 „Haster Straße“ bis L 87 „Icker Landstraße“

in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, Abschnitt 10, Station 0,003 bis Station 2,419“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt. Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des VwVfG in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und des NVwVfG in der Fassung vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen zum Natur- und Artenschutz, zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet, zum Schutz des Bodens und zum Schutz denkmal-schutzrechtlicher und archäologischer Belange erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet:

- die Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung von Gewässern auf der östlichen Seite der K 342,
- die Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung von Überfahrten,
- die wasserbehördliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Gattberg, Icker und Powe der Gemeinde Belm sowie den Brunnen Nettetal der Stadtwerke Osnabrück - Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal - vom 19.06.2017 in Verbindung mit der Anlage 3 Nr. 44.3 zu § 5 der Schutzgebietsverordnung für den Neubau eines Radweges innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes,
- die Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 41 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) und des § 6 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück („Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge“) vom 12.05.1965.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)) erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung

der Bundesregierung – ERVV) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist). Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Die Klage ist gegen den Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zu richten.

**Osnabrück**, den 30.01.2026

Az.: FD9.1-542-1011-K342.04L.S.

(Siegel) **Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
- Fachdienst Straßen -  
i. A. Bergmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

**22**

**1. Haushaltssatzung  
der Gemeinde Belm  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Belm in der Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                 |
|--------------------------------------------|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 30.880.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 31.606.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0 Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                 |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 29.913.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 29.670.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.325.800 Euro  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 3.791.400 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 2.465.600 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.600.000 Euro  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 33.704.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 35.061.800 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.465.600 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

Belm, den 03.12.2025

**Gemeinde Belm**  
Der Bürgermeister  
Viktor Hermeler

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 14.01.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.02.2026 bis zum 24.02.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 13, Zimmer 1, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter 05406/505-0 vorzunehmen.

49191 Belm, den 19.01.2026

**Gemeinde Belm**  
Der Bürgermeister  
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

23

## **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Artland über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Samtgemeinde Artland hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister wird Entlastung erteilt.
2. Gemäß § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 849.124,87 € der ordentlichen Überschussrücklage und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 374.357,07 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.02 bis 24.02.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

Quakenbrück, 20.01.2026

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

24

## **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Quakenbrück über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtdirektor wird Entlastung erteilt.
2. Gemäß § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG

wird der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 1.604.212,82 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.02 bis 24.02.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

Quakenbrück, 20.01.2026

**Stadt Quakenbrück**  
Der Stadtdirektor  
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

25

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|      |                                        |                 |
|------|----------------------------------------|-----------------|
| 1.1  | der ordentlichen Erträge auf           | 31.479.400 Euro |
| 1.2  | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 35.269.300 Euro |
| 1.3  | der außerordentlichen Erträge auf      | 94.900 Euro     |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                     |                 |
|-----|-----------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 30.717.900 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 33.315.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.618.300 Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 11.060.100 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 9.441.800 Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.660.000 Euro  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 41.778.000 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 46.035.300 Euro |

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für In-

vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.441.800 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.100.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |          |
|-----|------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer                                                    | 395 v.H. |

#### **§ 6**

- a) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget „Personal“ gelten als unerheblich, wenn sie 2 Prozent des Gesamtansatzes für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen nicht überschreiten.  
Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.
- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Bohmte, den 18. Dezember 2025

**Gemeinde Bohmte**  
Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am

22.01.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.02.2026 bis 25.02.2026 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.05, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Bohmte**, den 22.01.2026

**Gemeinde Bohmte**  
Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

**26**

**Beteiligungsbericht  
der Gemeinde Bohmte  
für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 151 NKomVG haben die Kommunen einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über die Beteiligungen daran zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Mit dem Beteiligungsbericht 2026 auf Grundlage der Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Beteiligungen des Jahres 2024 kommt die Gemeinde Bohmte dieser rechtlichen Verpflichtung nach und gibt damit einen Überblick über ihre wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/ Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weitere Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

**Bekanntmachung des Beteiligungsberichts**

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 Satz 5 NKomVG vom 16.02.2026 bis 25.02.2026 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.05, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Bohmte**, den 22. Januar 2026

**Gemeinde Bohmte**  
Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

**27**

**1. Haushaltssatzung  
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 10.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

**1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

|                                          |                 |
|------------------------------------------|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 29.149.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 36.851.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0 Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro          |

**2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

|                                                         |                 |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.002.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 34.240.100 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 821.600 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 6.621.400 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 5.799.800 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.364.400 Euro  |

festgesetzt.

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                 |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 34.624.000 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 42.225.900 Euro |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.799.800 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden bei der Stadt Dissen aTW nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 385 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 385 v. H. |

Dissen am Teutoburger Wald, den 22.01.2026

Der Bürgermeister  
Eugen Görlitz

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 21.01.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 2025/008901 Ge mit folgender Nebenbestimmung erteilt worden: „Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Jahr 2026 (5.799.800 Euro) ergeht in Bezug auf den 5.219.820 Euro übersteigenden Betrag unter der Bedingung, dass die Stadt hierzu noch ergänzende Informationen vorlegt, die die Notwendigkeit der kreditfinanzierten Investitionen in Pflichtaufgaben nachweisen.“
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 16.02.2026 bis einschließlich 26.02.2026 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.13, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dissen am Teutoburger Wald, den 22.01.2026

Eugen Görlitz  
Bürgermeister

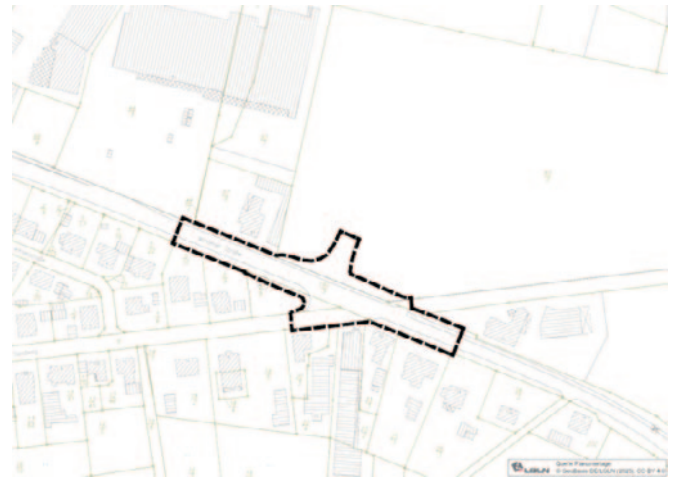
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

28

### **Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 168 „Knotenpunkt L 90 / Gewerbegebiet Wissingen“ der Gemeinde Bissendorf**

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat den Bebauungsplan Nr. 168 „Knotenpunkt L 90 / Gewerbegebiet Wissingen“, bestehend aus der Planzeichnung mit zusätzlich planfeststellungs- ersetzenden Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 168 „Knotenpunkt L 90 / Gewerbegebiet Wissingen“ ist Teil der Gemarkung Wissingen, Flur 2 und 3 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 168 „Knotenpunkt L 90 / Gewerbegebiet Wissingen“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 15. Januar 2026

(Siegel)

**Gemeinde Bissendorf**

Der Bürgermeister  
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

29

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates  
der Gemeinde Menslage  
über den Jahresabschluss und die Entlastung  
der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Menslage hat in seiner Sitzung am 17. März 2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2022 gem. § 129 I Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 7 I NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Rat der Gemeinde Menslage hat nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG beschlossen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2022 i.H.v. 191.304,39 € der ordentlichen Überschussrücklage zuzuführen. Ebenfalls wird der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2022 i.H.v. 6.365,72 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.02.2026 bis 27.02.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude; Hauptstr. 14, 49637 Menslage, öffentlich aus.

**Menslage**, den 26.01.2026

**Gemeinde Menslage**  
Die Bürgermeisterin  
Doris Schmidt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

30

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |              |
|--------------------------------------------|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 889.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 889.100 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0 Euro       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro       |

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 877.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 863.800 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 66.200 Euro  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 259.900 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro       |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 944.000 Euro   |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.123.700 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Vorfinanzierungspflicht der (LEADER-) Projekte, inkl. des Regionalmanagements sowie der Ausfallbürgschaft für die Hasetal Touristik GmbH.

**§ 5**

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 288.000 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| Sockelbetrag                         | 72.000 Euro  |
| nach Fläche                          | 72.000 Euro  |
| nach Einwohnerzahl                   | 72.000 Euro  |
| nach touristischer Leistung (Umsatz) | 72.000 Euro  |
| Gesamtumlage 2026                    | 288.000 Euro |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

**Bramsche**, 02.12.2025

Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

### **Genehmigung**

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird genehmigt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich der Festsetzung des Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.000.000 €.

**Cloppenburg**, 19.01.2026

Honscha  
Kommunalaufsicht

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 16.02.2026 bis zum 27.02.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, in 49624 Lönningen, öffentlich aus.

**Lönningen**, 28.01.2026

### **Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal**

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

**31**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Voltlage über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss für das Jahr 2022:**

1. Der Jahresabschluss 2022 wird beschlossen.
2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 275.000,88 € wird unter der Bilanzposition auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.428,74 € wird in voller Höhe aus der Bilanzposition „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ gedeckt.

42

3. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung.

#### **Beschluss für das Jahr 2023:**

1. Der Jahresabschluss 2023 wird beschlossen.
2. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 485.065,48 € wird aus der Bilanzposition auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ in voller Höhe gedeckt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 15.824,90 € wird unter der Bilanzposition „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen.
3. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung.

Die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 24.02.2026 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Raum 2.05, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

**Voltlage**, den 02.02.2026

**Gemeinde Voltlage**  
Der Bürgermeister  
Hermann Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

**32**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Merzen über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss für das Jahr 2022:**

1. Der Jahresabschluss 2022 wird beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss von 415.067,87 € wird der Bilanzposition auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.
3. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung.

#### **Beschluss für das Jahr 2023:**

1. Der Jahresabschluss 2023 wird beschlossen.

2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 39.885,53 € wird der Bilanzposition auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 467,66 € wird der Bilanzposition „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.
3. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung.

Die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 24.02.2026 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Raum 2.05, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

**Merzen**, den 02.02.2026

**Gemeinde Merzen**  
Der Bürgermeister  
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

33

### **Bekanntmachung**

**der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Neuenkirchen über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Gemeindedirektors sowie des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss für das Jahr 2022:**

1. Der Jahresabschluss 2022 wird beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss von 1.869.108,44 € wird unter den Bilanzpositionen auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ (1.835.121,60 €) und „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ (33.986,84 €) vorge-tragen.
3. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister sowie dem Gemeindedirektor die Entlastung.

#### **Beschluss für das Jahr 2023:**

1. Der Jahresabschluss 2023 wird beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss von 1.022.504,18 € wird unter den Bilanzpositionen auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“

(1.015.352,81 €) und „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ (7.151,37 €) vorge-tragen.

3. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister sowie dem Gemeindedirektor die Entlastung.

Die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie die Schlussbe-richte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 24.02.2026 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Ein-sichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Raum 2.05, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffent-lich aus.

**Neuenkirchen**, den 02.02.2026

**Gemeinde Neuenkirchen**  
Der Gemeindedirektor  
Christoph Trame  
Der Bürgermeister  
Dr. Vitus Buntenkötter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

34

### **Bekanntmachung**

**der Beschlüsse des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Samtgemeindebürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sit-zung am 01.12.2025 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersäch-sischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nach-stehenden Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss für das Jahr 2022:**

1. Der Jahresabschluss 2022 wird beschlossen.
2. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 969.553,14 € wird aus der Bilanzposition auf der Passiv-seite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentli-chen Ergebnisses“ gedeckt. Der Überschuss des außeror-dentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.228,92 € wird der Bilanzposition „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.
3. Der Samtgemeinderat erteilt dem Samtgemeindebürger-meister die Entlastung.

#### **Beschluss für das Jahr 2023:**

1. Der Jahresabschluss 2023 wird beschlossen.
2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 109.374,74 € wird der Bilanzposition auf der Passiv-seite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentli-chen Ergebnisses“ zugeführt. Zur Deckung des Fehlbetra-

ges des außerordentlichen Ergebnisses von 107.906,23 € wird zunächst die Bilanzposition „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ bis zur maximalen Höhe (72.824,36 €) in Anspruch genommen. Der verbleibende Fehlbetrag (35.081,87 €) wird aus der Bilanzposition „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ gedeckt.

3. Der Samtgemeinderat erteilt dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung.

Die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 24.02.2026 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Raum 2.05, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

**Neuenkirchen**, den 02.02.2026

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Christoph Trame

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

**35**

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 114 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Erfolgsplan** mit

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| Erträgen in Höhe von     | 22.330.000,00 € |
| Aufwendungen in Höhe von | 22.103.000,00 € |

im **Vermögensplan** mit

|                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| Einnahmen in Höhe von | 12.839.000,00 € |
| Ausgaben in Höhe von  | 12.839.000,00 € |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden in Höhe von 6.200.000,00 € veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

**Bad Essen**, den 02.12.2025

**Wasserverband Wittlage**  
Der Geschäftsführer  
Uwe Bühning

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 15.01.2026 unter dem AZ 11.3/2025/013715 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2026 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienststunden vom 16.-24.02.2026 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

**Bad Essen**, den 02.02.2026

**Wasserverband Wittlage**  
Der Geschäftsführer  
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026